

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 014 034  
Studiengang: Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe, B.A.  
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau  
Studienort/e: Zwickau  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Berufspädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe sowie die Gesundheits- und Pflegewissenschaft müssen stärker im Curriculum verankert werden. In diesem Zusammenhang müssen Studiengangbezeichnung, Qualifikations-/Studienziele und curriculare Inhalte aufeinander abgestimmt werden. (§ 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: In der Modulbeschreibung des Moduls „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ müssen die Lehrinhalte angegeben und die Qualifikationsziele kompetenzorientiert sowie passend zu den beruflichen Möglichkeiten der Bachelorabsolventinnen und -absolventen formuliert werden. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 3: Der Rahmenausbildungsplan muss in Abs. 2 Satz 3 auf den Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) angepasst werden. (§ 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 4: Alternative Tätigkeitsfelder für Bachelorabsolventinnen und -absolventen müssen in die in § 4 der Studienordnung formulierte Definition des Studienziels integriert werden. (§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

Auflage 5: Im Modul „Einführendes Unterrichtspraktikum“ muss der Umfang der vorgesehenen Hospitationen bzw. des Unterrichts definiert werden. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SächsStudAkkVO)

Auflage 6: Der Modultitel „Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)“ muss angepasst werden und sich stärker auf die tatsächlichen Lehrinhalte beziehen. Außerdem muss die Angabe zum Leistungsnachweis korrigiert werden. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 7: Die Modulbeschreibungen müssen Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme beinhalten. (§ 7 Absatz 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 8: Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele um Angaben zu Sozial- und Selbstkompetenzen zu ergänzen. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 9: Die Hochschule muss darlegen, wie der besondere Profilianspruch berufsbegleitender Studien umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 5, 6 SächsStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage sind teilweise erfüllt.

### **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

### **I. Erfüllung von Auflagen**

#### **Auflage 1:**

Die Berufspädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe sowie die Gesundheits- und Pflegewissenschaft müssen stärker im Curriculum verankert werden. In diesem Zusammenhang müssen Studiengangbezeichnung, Qualifikations-/Studienziele und curriculare Inhalte aufeinander abgestimmt werden. (§ 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Die Hochschule teilt dem Akkreditierungsrat zur Erfüllung von Auflage 1 mit, dass das Studienkonzept so verändert wurde, dass der Schwerpunkt Pädagogik eindeutiger hervortrete. Gemäß dem Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (2018) entfielen mehr als 90 ETCS auf beruflich-didaktische Lehrinhalte, und die curricularen Inhalte und die Qualifikations- bzw. Studiengangsziele seien optimaler aufeinander abgestimmt. Die Hochschule legt in einem Kommentar in der überarbeiteten Modulübersicht hinsichtlich der Erfüllung von Auflage 1 außerdem dar, dass die Berufspädagogik, Bildungs- und Erziehungswissenschaften sowie Pflege- und Gesundheitswissenschaft im ersten und zweiten Semester klar aufgeführt seien. Die pädagogische Ausrichtung finde sich auch in allen weiteren Semestern durch die Implementierung pädagogischer bzw. didaktischer Module. Die Inhalte seien klar erkennbar, abgrenzbar und bauten sinnhaft aufeinander auf; die Qualifikationsziele seien ebenso deutlich erkennbar. Der Akkreditierungsrat kann nach cursorischer Durchsicht der Modulbeschreibungen unter Vergleich der zur Aufлагenerfüllung eingereichten Fassung 2023 mit der den Antragsunterlagen beiliegenden Fassung 2021 Änderungen in der thematischen Ausrichtung nachvollziehen. So wurden die Module "Fachwissenschaft Pflege und Gesundheitsberufe" sowie "Berufspädagogik" neu aufgenommen. Außerdem findet sich beispielsweise im dritten Semester ein neues Modul "Pädagogische Psychologie", im vierten Semester ein neues Modul "Digitale Strukturen und Prozesse im Gesundheitswesen" und im Wahlbereich ein neues Modul "Lernbegleitung in der beruflichen Praxis". Alle Lehrinhalte und Qualifikationsziele sind ausführlich dargestellt.

Auflage 1 ist erfüllt.

#### **Auflage 2:**

In der Modulbeschreibung des Moduls „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ müssen die Lehrinhalte angegeben und die Qualifikationsziele kompetenzorientiert sowie passend zu den beruflichen Möglichkeiten der Bachelorabsolventinnen und -absolventen formuliert werden. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Die Beschreibung des Moduls „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ wurde zur Erfüllung von Auflage 2 angepasst, sodass die Lehrinhalte und Qualifikationsziele kompetenzorientiert sowie passend zu den beruflichen Möglichkeiten der Absolventinnen und -absolventen formuliert sind. Die Änderung kann in den überarbeiteten Modulbeschreibungen nachvollzogen werden.

Auflage 2 ist erfüllt.

#### **Auflage 5:**

Im Modul „Einführendes Unterrichtspraktikum“ muss der Umfang der vorgesehenen Hospitationen bzw. des Unterrichts definiert werden. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SächsStudAkkVO)

Zur Erfüllung von Aufgaben 5 wurde der Umfang der Hospitation in der Beschreibung des Moduls "Einführendes Unterrichtspraktikum" angegeben (20 Hospitationen à 45min). Die Änderung kann in den überarbeiteten Modulbeschreibungen nachvollzogen werden.

Auflage 5 ist erfüllt.

#### **Auflage 6:**

Der Modultitel „Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)“ muss angepasst werden und sich stärker auf die tatsächlichen Lehrinhalte beziehen. Außerdem muss die Angabe zum Leistungsnachweis korrigiert werden. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Zur Erfüllung von Auflage 6 wurde laut Angabe der Hochschule der Modultitel geändert ("Projektmanagement") und Inhalte und Ziele klar auf den pädagogischen Schwerpunkt ausgerichtet und außerdem der Leistungsnachweis entsprechend angepasst. Die Änderungen können in den überarbeiteten Modulbeschreibungen nachvollzogen werden.

Auflage 6 ist erfüllt.

#### **Auflage 7:**

Die Modulbeschreibungen müssen Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme beinhalten. (§ 7 Absatz 2 SächsStudAkkVO)

Die Hochschule legt in einem Kommentar in den überarbeiteten Modulbeschreibungen hinsichtlich der Erfüllung von Auflage 7 dar, alle Modulbeschreibungen enthielten Angaben zu den Voraussetzungen, im Falle der Angabe "keine Angabe" seien keine Voraussetzungen für die Teilnahme am jeweiligen Modul zu erfüllen.

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass Auflage 7 mit dieser Klarstellung erfüllt ist.

### **Auflage 8:**

Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele um Angaben zu Sozial- und Selbstkompetenzen zu ergänzen. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Die Hochschule legt in einem Kommentar in den Modulbeschreibungen hinsichtlich der Erfüllung von Auflage 8 außerdem dar, dass in den Feldern "Qualifikationsziele" alle Module um Sozial- und Selbstkompetenzen ergänzt seien. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im Feld "Qualifikationsziele" konsequent Sozial- und Selbstkompetenzen aufgeführt sind.

Auflage 8 ist erfüllt.

## **II. Nichterfüllung von Auflagen**

### **Auflage 3:**

Der Rahmenausbildungsplan muss in Abs. 2 Satz 3 auf den Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) angepasst werden. (§ 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Zur Erfüllung von Auflage 3 teilt die Hochschule mit, dass die Unterrichtspraktika ergänzt und detaillierter in Bezug auf die Aufgabenstellung und das Ziel beschrieben seien und verweist auf die Modulbeschreibungen und den veränderten Praktikumsplan. In einem Kommentar in den veränderten Modulbeschreibungen legt die Hochschule dar, den Rahmenausbildungsplan Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe entsprechend der Auflage verändert zu haben. Der Akkreditierungsrat kann zwar nach cursorischer Durchsicht der Modulbeschreibungen Ergänzungen in den Lehrinhalten und Qualifikationszielen der Module "Einführendes Unterrichtspraktikum" und "Vertiefendes Unterrichtspraktikum" ausmachen. Da jedoch kein überarbeiteter Rahmenausbildungsplan (in den Antragsunterlagen als Anlage 1 der Ordnung des Praxismoduls für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe zu finden) zur Auflagenerfüllung eingereicht wurde, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Auflagenerfüllung nicht hinreichend nachgewiesen wurde, und hält die Auflage aufrecht.

Auflage 3 ist nicht erfüllt.

### **Auflage 4:**

Alternative Tätigkeitsfelder für Bachelorabsolventinnen und -absolventen müssen in die in § 4 der Studienordnung formulierte Definition des Studienziels integriert werden. (§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

Zur Erfüllung von Auflage 4 wurden laut Mitteilung der Hochschule alternative Tätigkeitsfelder in § 4 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 27. Februar 2023 ergänzt, die entsprechende Fassung der Studienordnung liegt vor. Der Akkreditierungsrat kann die Ergänzung in den eingereichten Unterlagen jedoch nicht nachvollziehen.

Ein Vergleich mit der Fassung der Studienordnung vom 28. Juli 2020 in den Antragsunterlagen zeigt keine Ergänzungen in der Fassung vom 27. Februar 2023. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Auflagenerfüllung nicht hinreichend nachgewiesen wurde, und hält die Auflage daher aufrecht.

Auflage 4 ist nicht erfüllt.

### **Auflage 9:**

Die Hochschule muss darlegen, wie der besondere Profilspruch berufsbegleitender Studien umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 5, 6 SächsStudAkkVO)

Die Hochschule legt hinsichtlich der Erfüllung von Auflage 9 des Nachweises des besonderen Profilsmerkmals eines berufsbegleitenden Studiums in einem Kommentar in den geänderten Modulbeschreibungen dar, dass der besondere Profilspruch durch eine Minimierung der Präsenzzeiten und eine Erhöhung der Selbstlernzeit unter Einbezug von Selbstlernaufgaben, E-Learning u.a. erkennbar sei. Der Akkreditierungsrat begrüßt die geschilderten Maßnahmen. Er kann den vorgelegten Studiengangunterlagen jedoch im Detail nicht entnehmen, an welchen Stellen die Präsenzzeiten zugunsten von Selbstlernzeiten minimiert wurden. Auch die Implementierung von Selbstlernaufgaben, E-Learning u.a. geht aus den eingereichten Modulbeschreibungen nicht hervor. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Auflagenerfüllung nicht hinreichend nachgewiesen wurde und hält die Auflage daher aufrecht. Die Hochschule muss darlegen, wie der besondere Profilspruch berufsbegleitender Studien umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang verweist der Akkreditierungsrat auf die Begründung der Auflage: Mit der Auflagenerfüllung sind konkrete Nachweise, wie das berufsbegleitende Profil umgesetzt wird, vorzulegen. Für weitere Informationen verweist der Akkreditierungsrat außerdem auf FAQ 16.5.

Auflage 9 ist nicht erfüllt.

